



Medienmitteilung des Stadtrates



Beschwerde zur Zoo-Seilbahn beim Verwaltungsgericht

Der Stadtrat zieht den Rekursentscheid des Regierungsrates zum Gestaltungsplan der Zoo-Seilbahn an das Verwaltungsgericht weiter. Trotz teilweiser Gutheissung bezüglich des Verkehrskonzeptes bestehen aus der Sicht des Stadtrates weitere grundsätzliche Mängel in der Verfahrenskoordination, die die Rechte der Rekurrenten massgeblich einschränken.

Der Rekurs der Stadt Dübendorf vom 5. Dezember 2011 gegen den Gestaltungsplan Seilbahn Stettbach - Zoo Zürich wurde vom Regierungsrat am 18. September 2013 abgewiesen bzw. insoweit gutgeheissen, als die Angelegenheit zur Überarbeitung der Gestaltungsplanvorschriften an die Baudirektion zurückgewiesen wurde. Die teilweise Gutheissung bezog sich auf Fragen im Zusammenhang mit Nebenanlagen, die Unterschreitung von gesetzlichen Grenzabständen zu Nachbargrundstücken und auf das Verkehrskonzept. In Bezug auf die Punkte, die vom Regierungsrat zurückgewiesen wurden, wurde die Baudirektion zur Festlegung entsprechender Vorschriften im Gestaltungsplan verpflichtet.

Verfahrenskoordination nicht eingehalten

Die Erstellung der geplanten Seilbahn verlangt eine Änderung der Nutzungsplanung der Stadt Zürich. Mittels Gestaltungsplan ist die im kantonalen Richtplan vorgesehene Seilbahn daher in der Nutzungsplanung sicherzustellen. Aus der Sicht des Stadtrates ist dabei zu beachten, dass zwischen Gestaltungsplan und Plangenehmigung bzw. Konzession ein unmittelbarer sachlicher und rechtlicher enger Zusammenhang besteht. Eine umfassende Koordination der Verfahren zum Gestaltungsplan und zur Plangenehmigung ist nach Meinung des Stadtrates somit zwingend notwendig und Voraussetzung dafür, dass die bundesrechtlichen Koordinationsbestimmungen eingehalten werden.

Öffentliches Interesse an der Seilbahn wird angezweifelt

Erst durch ein koordiniertes Verfahren ergibt sich für die Stadt die Möglichkeit, sich auch zu den Aspekten der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur landschaftlichen Eingliederung sowie zum Natur- und Landschaftsschutz äussern zu können. Indem der Regierungsrat in seiner Entscheidung verschiedentlich argumentiert, eine umfassende Prüfung sei erst im Plangenehmigungsverfahren möglich, zeigt er selber auf, dass er nur eine teilweise Prüfung der verschiedenen Aspekte vornehmen konnte. Aus der Sicht des Stadtrates hat der Regierungsrat folglich voreilig den Schluss gezogen, dass ein öffentliches Interesse an der Seilbahn besteht. Der Stadtrat ersucht deshalb das Verwaltungsgericht, den angefochtenen Beschluss vom 18. September 2013 und die Verfügung der Baudirektion vom 27. Oktober 2011 betreffend Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans Seilbahn Stettbach – Zoo Zürich aufzuheben.

Bei Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- Lothar Ziörjen, Stadtpräsident, Tel. 044 821 37 94
- Reto Lorenzi, Leiter Stadtplanung, Tel. 044 801 67 21

Dübendorf, 28. Oktober 2013